Vereinsregisterauszug zum Stichtag 09.07.2023

Allgemeine Daten

BH VOITSBERG Zuständigkeit 1740854145 ZVR-Zahl

Vereinsdaten

Name Airsoft Division Graz Sportverein

Sitz Bärnbach (Bärnbach)

c/o

Zustellanschrift 8572 Bärnbach, Sandgasse 1

Land Österreich

Entstehungsdatum

02.08.2021

statutenmäßige Vertretungsregelung

1) Der Obmann oder Obmann-Stellvertreter vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns oder Obmann-Stellvertreters und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte, Dispositionen) des Obmannes und des Kassiers.

2) Der Obmann führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und den Vorstand, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

3) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

Organschaftliche Vertreter

Obmann

Daniel

Vertretungsbefugnis

03.09.2021 - 02.09.2026 (Funktionsperiode)

Familienname

Vorname

Berger-Nemeth

Titel (vorang.)

Titel (nachg.)

Obmann Stellvertreter

Vertretungsbefugnis

03.09.2021 - 02.09.2026 (Funktionsperiode)

Familienname

Rauch

Vorname

Christoph

Titel (vorang.)

Titel (nachg.)

Schriftführer

Vertretungsbefugnis

01.12.2022 - 02.09.2026 (Funktionsperiode)

Familienname

Suchanek

Vorname

Matthias

Titel (vorang.)

Titel (nachg.)

Kassier

Vertretungsbefugnis

03.09.2021 - 02.09.2026 (Funktionsperiode)

Familienname

Perschl

Vorname

Dominik

Titel (vorang.)

Titel (nachg.)

Hinweise

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).

Aussteller Bundesministerium f.Inneres Abteilung IV/2

Tagesdatum / Uhrzeit Sonntag 09. Juli 2023 \ 21:40:44